

Guten Tag,

mit der heutigen Info möchten wir Ihnen und Ihrem Unternehmen einen Leitfaden an die Hand geben, um das **Kurzarbeitergeld (KuG)** richtig zu beantragen und damit abrechnen zu können. Darüber hinaus werden wir Ihnen Tipps zur Gestaltung bzw. zu ausgewählten Antragsthemen geben, die für Sie bzw. Ihre Mitarbeiter bares Geld sein können.

Beantragung und Berechnung des Kurzarbeitergeld (KuG)

Im Falle von erheblichem Arbeitsausfall kann Kurzarbeitergeld beantragt werden, um Kündigungen zu vermeiden. Vor Beantragung des Kurzarbeitergeldes muss zunächst Urlaub aus Vorjahren und Überstunden abgebaut werden. Kurzarbeit kann vom Arbeitgeber nicht ohne Weiteres angeordnet werden. Hat Ihr Unternehmen einen Betriebsrat, so ist eine Betriebsvereinbarung zu schließen. Sofern Ihr Unternehmen keinen Betriebsrat hat, kann eine gütliche Vereinbarung mit dem Mitarbeiter geschlossen werden (siehe Anlage). Kommt es zu keiner positiven Vereinbarung mit dem Mitarbeiter, so bleibt nur noch der Weg der Änderungskündigung. Beim Kurzarbeitergeld arbeiten die Mitarbeiter für einen vorübergehenden Zeitraum (maximal 12 Monate bzw. bis 31.12.2021) weniger oder gar nicht. Der Verdienstausfall wird dabei durch das Kurzarbeitergeld teilweise ausgeglichen: konkret erhalten die Mitarbeiter dann 60 Prozent des bisherigen Nettoentgeltes (bzw. 67 Prozent bei Beschäftigten mit Kindern).

Im Folgenden finden Sie ein vereinfachtes Beispiel der Berechnung des Kurzarbeitergeldes (KuG) aus Sicht des Mitarbeiters und des Arbeitgebers:

Beispiel: Arbeitnehmer, verheiratet, Lohnsteuerklasse III, Kinderfreibetrag 1,0, Bruttolohn 2.500 EUR;

Ziel: Reduzierung der Arbeitszeit und Leistung um 50 Prozent

<u>Lohnabrechnung vor KuG</u>	<u>Arbeitnehmer</u>	<u>Arbeitgeber</u>
Reguläres Entgelt (brutto):	2.500,00 EUR	3.000,00 EUR (Kosten AG)
- Abgaben:	550,00 EUR	
= Reguläres Entgelt (netto):	1.950,00 EUR	

<u>Lohnabrechnung mit KuG</u>		
Reduziertes Entgelt (brutto):	1.250,00 EUR	1.500,00 EUR (Kosten AG)
- Abgaben:	250,00 EUR	
= Reduziertes Entgelt (netto):	1.000,00 EUR	

Kurzarbeitergeld (netto): **636,50 EUR**

Auszahlungsbetrag an den Mitarbeiter (inkl. KuG): **1.636,50 EUR**

Vereinfacht bedeutet dies, dass der Arbeitgeber im Rahmen des Kurzarbeitergeldes einen Aufwand von 1.500 EUR zu tragen hat. Der Arbeitnehmer erhält durch den Arbeitgeber eine Auszahlung von 1.636 EUR, da das Kurzarbeitergeld von 636 EUR aus der öffentlichen Hand gezahlt wird. Der Arbeitnehmer hat rund 300 EUR weniger Nettolohn, arbeitet aber auch nur die Hälfte der üblichen Arbeitszeit.

Aufgabe für den Unternehmer

Nachdem Sie als Unternehmer erfolgreich das KuG beantrag haben und Ihnen eine Stammnummer von der Agentur für Arbeit zugeteilt wurde, leiten Sie diese bitte an die Lohnabteilung der alpha weiter. Mit der Stammnummer können die entsprechenden KuG Berechnungen bei der Lohnabrechnung vorgenommen werden.

Um das KuG monatlich abrechnen zu können, muss die Arbeitszeit jedes Mitarbeiters täglich dokumentiert werden. Dazu haben wir Ihnen die Vorlage zur Dokumentation der täglichen Arbeitszeiten bei KuG im Anhang dieser Mail (siehe 2. Zeiterfassung KUG Blanco) beigefügt. Bitte beachten Sie, dass das KuG ohne die taggenaue Aufzeichnung nicht berechnet werden kann.

Folgende Mindestangaben sind erforderlich:

- Firma
- Name des Mitarbeiters
- Monat und Jahr
- **tägliche** Arbeitsstunden
- **tägliche** Ausfallstunden wegen Kurzarbeit oder anderen Gründen

Vorlage zur Dokumentation der täglichen Arbeitszeit bei Kurzarbeit					
Firma:	<input type="text" value="Muster Arbeitgeber"/>				
Name des Mitarbeiters:	<input type="text" value="Muster Arbeitnehmer (Vollzeit 40 Std./Woche)"/>				
Pers.-Nr.:	<input type="text" value=""/>	<input type="text" value="4711"/>	Monat/Jahr:	<input type="text" value="April 2020"/>	
Kalender-tag	SOLL-Stunden	Arbeits-stunden	Ausfall-stunden	Schlüssel s.u.	Bemerkungen
Mi, 01	8	6	2	KUG	zur Info: Kug mit 2 Std. = 20%
Do, 02	8	6	2	KUG	zur Info: Kug mit 2 Std. = 20%
Fr, 03	8	5	3		zur Info: hier hat der MA 3 Überstund. genomr
Sa, 04			0		
So, 05			0		
Mo, 06	8	6	2	KUG	zur Info: Kug mit 2 Std. = 20%
Di, 07	8		8	WK	zur Info: hier wurde der MA krank
Mi, 08	8		8	U	zur Info: hier hat der MA Urlaub
Do, 09	8		8	UU	zur Info: hier hat der MA unbezalten Urlaub
Fr, 10	8		8	F	zur Info: Feiertag Karfreitag
Sa, 11			0		

Das Monatsergebnis wird automatisch berechnet und muss vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer unterschrieben werden.

Stunden gesamt (SOLL)			176
Stunden gearbeitet (IST)			87
genommene Überstunden			3
Stunden ausgefallen (KUG)	KUG	Kurzarbeit	46
Stunden Lohnfortzahlung krank	WK	Krank whrd. KUG	8
Stunden Lohnfortzahlung Urlaub	U	Urlaub	8
Stunden unbezahlter Urlaub	UU	unbezahlter Urlaub	8
Stunden Feiertag	F	Feiertag	16

Datum	Unterschrift des Arbeitnehmers	Datum	Unterschrift des Arbeitgebers
-------	--------------------------------	-------	-------------------------------

Als Anlage haben wir ein Muster mit fiktiv ausgefüllten Daten eines Mitarbeiters für den Monat April 2020 angehängt (siehe 1. Zeiterfassung KUG Mustervorlage).

Der Antrag auf Erstattung des KuG ist dann innerhalb einer Anschlussfrist von drei Monaten zu stellen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Kurzarbeitergeld beantragt wurde.

Bitte führen Sie die beigegefügte Zeiterfassung sorgfältig und lassen sich diese von Ihrem Mitarbeiter gegenzeichnen. Sodann übersenden Sie uns bitte diese, mit Ihrer Unterschrift versehene, Zeiterfassung zurück. Diese benötigen wir, um die Lohnabrechnung des entsprechenden Monats und das Kurzarbeitergeld korrekt ermitteln zu können.

Sofern der Monat bereits abgerechnet wurde, wird durch uns im Folgemonat eine Korrekturabrechnung erfolgen. Der zu viel ausgezahlte Lohn wird dann im Folgemonat gekürzt. Über die Gehaltsüberzahlung und die Korrektur im Folgemonat müssen Sie Ihre Mitarbeiter ausdrücklich informieren. Eine kurze und formlose Aktennotiz für die Personalakte ist empfehlenswert.

Die Aufzeichnung entfällt nur, soweit zu 100% KuG beantragt wird, dementsprechend bei vollständiger Schließung der Abteilung oder des gesamten Unternehmens.

Tipps und Info für Unternehmer und Mitarbeiter

1. **Erhöhung des KuG** von 60% auf **67%**

Bei Mitarbeitern mit einem Kinderfreibetrag erhöht sich das Kurzarbeitergeld von 60% auf 67%. Bei Mitarbeitern mit Steuerklasse V ist kein Kinderfreibetrag vorgesehen. Um den Zuschlag von 7% KuG zu erhalten, muss die Agentur für Arbeit den Kinderfreibetrag des Mitarbeiters bestätigen. Denken Sie hierbei insbesondere an Ihre in Teilzeit beschäftigten Mitarbeiter, die in der Regel Steuerklasse V haben.

Durch Arbeitsüberlastung können einige Agenturen für Arbeit die Bescheinigung nicht erstellen. Die Mitarbeiter sollten dies dann formlos Ihnen als Arbeitgeber mitteilen und einen Beweis beifügen. Laut Arbeitsagentur Schweinfurt reicht eine Lohnabrechnung des Ehepartners mit Steuerklasse III aus, bei der ersichtlich ist, dass ein Kind steuerlich berücksichtigt wird. Diese Lohnabrechnung ist dann zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

2. **Sonderzahlungen bis 1.500 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei**

Laut Pressemitteilung des BMF vom 3.4.2020 können Arbeitgeber ihren Beschäftigten nun Beihilfen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei auszahlen. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 01. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die Beihilfen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei. Ob es eine Einschränkung auf bestimmte Berufsgruppen geben wird, ist bis heute (06.04.2020) noch nicht bekannt.

3. **Aufstockung** des Kurzarbeitergeldes (KuG)

Der Arbeitgeber kann das KuG von 60% bzw. 67% freiwillig soweit aufzustocken, dass der Mitarbeiter den vollen Nettolohn erhält.

4. **Urlaub** und KuG

Ein Mitarbeiter der Urlaub nimmt, hat Anspruch auf den normalen Lohn und kein KuG.

5. **Überstunden** und KuG

Ein Mitarbeiter der Überstunden abbaut, hat Anspruch auf den normalen Lohn und kein KuG.

6. **Krankheit** und KuG

Ein Mitarbeiter der krank ist, hat entweder Anspruch auf Kurzarbeiter- oder Krankengeld. Die Höhe entspricht dem Kurzarbeitergeld innerhalb der ersten sechs Wochen. Hier ist zu unterscheiden, ob die Krankheit vor (Krankengeld i.H. vom Kurzarbeitergeld) oder während der Kurzarbeit eingetreten ist

7. **Obergrenze** beim KuG Bezug

Die maximal Höhe des KuG ist begrenzt auf die derzeit gültige Beitragsbemessungsgrenze von 6.900 EUR Monatslohn auf Basis einer

Vollzeitbeschäftigung.

8. **Nebenjob** in systemrelevanten Bereich

Wer während einer Kurzarbeit eine Beschäftigung in einem systemrelevanten Bereich aufnimmt, muss sich das dabei verdiente Entgelt nicht auf das Kurzarbeitergeld anrechnen lassen, sofern das Gesamteinkommen aus noch gezahltem Arbeitseinkommen, Kurzarbeitergeld und Hinzuverdienst das normale Bruttoeinkommen nicht übersteigt. Systemrelevante Bereiche sind Landwirtschaft, Handel, Apotheken, Krankenhäuser (Gesetz vom 30.03.2020 Corona).

Wenden Sie sich gerne und jederzeit an uns, wenn wir Sie diesbezüglich unterstützen und Ihnen dadurch in dieser - auch wirtschaftlich - angespannten Situation behilflich sein können.

Freundliche Grüße

Ihr alpha Team